

polizeibehörde und bei der Stadtpolizei hatte keinen Erfolg, da ein regelrechter gesetzmässiger Schuldtitel vorlag.

Nun wurde eine schriftliche Eingabe an das Fürstliche Amtsgericht gemacht, in welcher auf ganz bestimmte Personen hingewiesen wurde. Diese Annahme, dass es sich auch in diesem Falle um die schon seit längerer Zeit ihr Unwesen treibenden Händler Schöttle aus Oberndorf am Neckar, zurzeit in Erfurt, Gutjahr, Gastwirt aus Pforzheim, und Wolschke in Erfurt handle, bestätigte sich, und geht ihre Manipulation folgendermassen vor sich:

Der erstere verkauft irgendwoher bezogene Waren an den zweiten oder dritten, verklagt ihn sofort und erhält so einen rechtskräftigen Schuldtitel in die Hand. Mit diesem reisen nun die Leute in friedlicher Eintracht von Ort zu Ort, und mietet sich der zweite auf Tage oder, wie in Arnstadt, auf Stunden ein, der erstere benachrichtigt den Gerichtsvollzieher, und die Pfändung geht vor sich nach Gesetz und Recht. Natürlich dringt der Kläger auf schleunigste Versteigerung, was eventuell durch Versprechungen erzielt wird. In den meisten Fällen sind die Leute gar nicht polizeilich angemeldet, so dass Bestrafung eintreten kann.

Nunmehr wurde die dem Gerichtsvollzieher vorstehende Behörde dem Einspruch insofern gerecht, indem sie eine gründliche Prüfung der Akten vornahm. Inzwischen war der Versteigerungstermin herangekommen, und da sich kein Sachverständiger fand, der der Versteigerung als solcher beiwohnen sollte, wurde dieselbe vertagt. Leider wurde festgestellt, dass ein sich sonst überlegen glaubender Kollege in A., der auch die Eingabe mit unterschrieben, sich hergegeben hatte, die in den Akten liegende Taxe zu prüfen und für richtig zu erklären, wofür er 2,50 Mk. erhielt.

Nun setzte eine sehr eifrige Nachforschung über die oben genannten Händler ein, die sehr wertvolles Material lieferte.

Welches sind nun die Mittel, erfolgreich gegen solche Schäden vorzugehen?

Ist eine solche Versteigerung angesetzt, so ist es das erste, dass die Uhrmacher und Goldarbeiter einig sind und keine Taxe machen und sich nicht als Sachverständige hergeben.

Die Gerichtsvollzieherordnung schreibt vor: Bei Versteigerungen von Kunstgegenständen, Schmuck, Kostbarkeiten, Uhren, Goldwaren muss eine regelrecht angefertigte Taxe vorliegen, die Versteigerung darf nur im Beisein eines einwandfreien Sachverständigen vor sich gehen¹⁾.

Infolge des zusammengekommenen Materials aus allen Plätzen, wie Weimar, Gotha, Erfurt, Jena, Nordhausen, wo die in Frage kommenden Händler schon Gastrollen gegeben hatten, gestattete dies dem Fürstlichen Amtsgericht einen Einblick in die Akten, und es wurde festgestellt, dass eine Beanstandung im zweiten Termin Erfolg haben musste.

Im zweiten Versteigerungstermine hatte der Versteigerer einen auswärtigen Sachverständigen gewonnen und gab vorher eine Erklärung desselben ab bzw. verlas eine solche, wonach die Taxe geprüft und für richtig befunden und die Waren genau taxiert seien.

In diesem Termine nun trat beim ersten Stücke, eine Herrenuhr, Metall versilbert, $\frac{3}{4}$ Platine ohne Steine, ein Arnstädter Kollege vor und beanstandete den Verkauf, erhob Einspruch wegen unrichtiger Taxe und beanstandete den Sachverständigen. Die Taxe war nicht eigenhändig vom Sachverständigen angefertigt, sondern allem Anschein nach vom Gläubiger oder Schuldner selbst, ferner schien der Sachverständige nicht ganz einwandfrei.

Es wurde nun sofort eine persönliche Meldung beim Gericht gemacht, und da der Gerichtsvollzieher keinen Bescheid vom Gericht bekam, hob er den Termin auf.

Eine Beschwerde oder Schadenersatzklage ist bis heute den Beanstandern noch nicht zugegangen.

Hätte nun der Gerichtsvollzieher, im guten Glauben seine Sache sei ganz in Ordnung, trotzdem die Versteigerung fortgesetzt, so hatte die Polizei ein anderes Mittel bereit. Da durch die eingegangenen Berichte aus den verschiedenen Städten über die Personen und die Art ihrer Manipulationen festgestellt war, dass

dieselben im gegenseitigen Einverständnis, also Schuldner und Gläubiger, die Pfändung vornehmen lassen und dieselben sich, wie schon erwähnt, nur ganz vorübergehend aufhalten und sich meistens gar nicht anmelden, so nahm die Polizei an, es handle sich um Umgehung der Gewerbeordnung, und da der Verkauf von Waren im Umherziehen laut Bestimmungen des Wandergewerbes mit einer Extrasteuer von 120 Mk. herangezogen wird, so wird diese Steuer sofort auferlegt.

Ausserdem ist es aber verboten, im Umherziehen Uhren und Goldwaren zu verkaufen, und daher hätte die Polizei den Verkauf verhindert und die Waren für Strafe und Kosten beschlagnahmt, auch hätte sie den Besitznachweis von dem Verkäufer, d. h. Gläubiger verlangt.

Allen Kollegen empfehlen wir daher, sobald solche Annonce erscheint, ähnlich wie wir vorzugehen und sich eventuell Material und Akten vom Polizeikommissariat Arnstadt, Herrn Kommissar Ganz, kommen zu lassen.

Kurze Nachrichten über niedersächsische und westfälische Meister der Uhrmacherskunst und ihre Werke; von 1380 bis 1600.

Von Henri Martin in Dresden.

[Nachdruck verboten.]

Gleichwie im übrigen Deutschland nach der Erfindung der Räderuhren (Gewichtuhren), die vermutlich zuerst in Italien vor sich gegangen, bald an verschiedenen Orten Uhren dieser Art auf Kirchtürmen errichtet worden waren, so gab es auch im alten Lande der Sachsen, in Niedersachsen und in Westfalen, bereits im 14. Jahrhundert Städte und Ortschaften, deren Kirchtürme Gewichtsräderuhren besaßen, die heimische Meister verfertigt hatten. Und diese Uhrmacher im eigentlichen Sinne des Wortes waren daselbst, trotz der frühen Periode, wie auch späterhin noch, ziemlich zahlreich vertreten und sie selbst wohlgeschickt und arbeitsfreudig gewesen. Ersteres wird erklärlich, wenn man weiss, dass die genannten Länder damals ein grosses Gebiet umfassten, das sich fast über den ganzen Nordwesten Deutschlands bis weit nach Mitteldeutschland hinein erstreckte. Was zum andern die Leistungsfähigkeit dieser Meister anbelangt, so ist zu sagen, dass ihre Erzeugnisse in der allerersten Zeit natürlich nur einfacher Art gewesen sind, und dass letzteren erst in späterer Zeit von ihren Verfertigern eine gediegenere Ausführung, die im weiteren Gange der Zeit die bisher immerhin noch einfache Räderuhr, hier und da sogar zur Kunstuhr gestaltete, indem ihr astronomische Darstellungen und automatisches Figurenwerk beigegeben wurde. Die Ueberlieferungen, die über diese frühen niedersächsischen und westfälischen Uhrmacher und Uhrenkünstler und ihre Werke Aufschluss geben sollen, sind leider nicht besonders zahlreich und inhaltsreich; sie enthalten zuweilen nur den Namen des Meisters und vielleicht noch das Jahr seines Wirkens. Trotz dieser Mängel wollen wir doch den Versuch machen, die diesbezüglichen Archivalien, deren Auffindung in der Hauptsache dem Kreisgerichtsregistrator Sack in Braunschweig zu danken gewesen ist, im Verein mit noch einigen weiteren Quellschriften, die hierher gehören, zu bearbeiten, um sie dadurch namentlich in Fachkreisen bekannt werden zu lassen, denn selbst bei der Knappheit ihres Textes liefern diese wertvollen Berichte immerhin den Beweis, dass die Uhrmacherskunst auch in diesen Teilen Deutschlands schon zeitig und erfolgreich gehandhabt worden ist. Wenn ihre Vertreter auch lange nicht jene Kunstfertigkeit zu erreichen vermochten, die den süddeutschen Meistern innewohnte und deren Werke uns darum immer wieder von neuem entzücken, so dürfte es doch wohl berechtigt sein, auch einmal dieser Uhrmacher zu gedenken, die in den nordwestlichen Niederungen Deutschlands, an der Unterelbe, der Weser und weiterhin, ihren Wohnsitz hatten.

Um besser verständlich zu sein bzw. um ein klareres Bild von dem Entwicklungsgange der Uhrmacherskunst in Niedersachsen und Westfalen — wenn man überhaupt von einem solchen im eigentlichen Sinne hier sprechen kann — geben zu können,

1) Die Bestimmungen sind nicht überall die gleichen.